**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 2 (1940)

**Artikel:** Die historischen Grundlagen der schweizerischen Demokratie

Autor: Strahm, Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-238232

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE HISTORISCHEN GRUNDLAGEN DER SCHWEIZERISCHEN DEMOKRATIE

### Von Hans Strahm.

Das Wort Demokratie ist in unserer heutigen Zeit durch vielen Mißbrauch eine Münze von so verschliffener Prägung geworden, daß es fast in jedem Lande einen anderen Kurswert besitzt, ja vielerorts sogar als Falschmünze angesehen wird. Gewiß, jedes Land hat seine eigene Vorstellung von Demokratie. Der Franzose will die Demokratie zuerst erfunden haben; der Engländer, der Bürger des Königreich s Großbritannien, des British Empire, hält sich für den freiesten Demokraten; in Deutschland glaubt man im Grundsatz der Volksgemeinschaft den wahren und echten Sinn der Demokratie zu retten; der Amerikaner ist überzeugt, daß es kein demokratischeres Land geben könne als USA; und sogar in Rußland verkündete man, daß nun dort die vollkommenste Demokratie verwirklicht worden sei. Was Wunder, wenn auch wir unsere eigene Demoratie haben wollen und stolz bekennen, die — älteste zu sein!

Die meisten modernen Demokratien basieren (mindestens theoretisch) auf der Proklamation der Menschenrechte in der französischen Revolution —, auf den Ideen von Freiheit und Gleichheit, wie sie zuvor schon in der ersten amerikanischen Verfassung ausgesprochen wurden. Ihren Ursprung hat diese Auffassung der Demokratie in den naturrechtlichen Theorien der Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts einerseits und andrerseits in der religiösen Weltanschauung des englischen Puritanismus im 17. Jahrhundert. Unsere schweizerische Demokratie aber ist einige hundert Jahre älter. Wir haben auch vor den meisten anderen Völkern das voraus, daß unsere Demokratie uns nicht durch eine Verfassung oder einen Staatsakt aufgezwungen wurde; sie ist natürlich gewachsen. Das was wir schweizerische Demokratie nennen ist das Ergebnis einer jahrhundert elangen folgerichtigen geschichtlichen Entwicklung.

Wenn wir uns nun über die Ursprünge der schweizerischen Demokratie Rechenschaft ablegen wollen, müssen wir vorerst feststellen, was wir darunter verstehen, und welche Besonderheiten unserer schweizerischen Auffassung von Demokratie eigen sind.

Als Demokratie bezeichnet man ganz allgemein diejenige Grundform der Staatsverfassung, bei welcher die Gesamtheit oder Mehrheit der freien Bürger die Staatsherrschaft ausübt oder mindestens entscheidenden Anteil daran nehmen kann. Im Gegensatz dazu ist die Aristokratie diejenige Staatsform, in der eine Elite des Volkes, unter Ausschließung der andern, die Herrschaft innehat. Beide Staatsformen werden zusammengefaßt durch den Namen Republik. Beide gehen in Wirklichkeit oftmals ineinander über. Auch in der unmittelbaren Volksherrschaft hat meist ein Rat, eine auserwählte Minderheit, im Namen und Auftrag des Volkes die Führung des Staates; denn die Gesamtheit der Bürger kann nicht täglich die Herrschaft selbst ausüben. Auch ist nicht jeder gleich fähig, die Staatsgeschäfte zu besorgen; daher entscheidet nicht etwa das Los, wer zur Führung des Staates berufen sei, son dern die Wahl. Beide Staatsformen verdanken ihr Zustandekommen dem dem okratischen Prinzip. Beiden ist das demokratische Prinzip als wesentlichstes und aufbauendes Merkmal eigen. Das demokratische Prinzip nun der Schweiz heißt: Selbstverwaltung. — Selbstverwaltung bedeutet aktive Anteilnahme des Einzelnen an den Aufgaben der Gesamtheit.

In welchen Äußerungen und Erscheinungen unserer Vergangenheit hat dieses demokratische Prinzip der Selbstverwaltung Anwendung gefunden? Wo stossen wir erstmals auf seine Verwirklichung? Diesem gilt es nachzuforschen.

Ein Gegensatz, der, wenn er auch heute verwischt ist, bis in die Neuzeit hinein die Schweiz in zwei verschiedenartige Lager trennte, ist der Gegensatz zwischen den Länder- und den Städtekantonen. In ihnen haben wir die beiden Wurzeln unserer Demokratie zu suchen.

Beginnen wir mit den

# Länderkantonen

und betrachten wir sie unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung, die wir als das Prinzip unserer schweizerischen Demokratie bezeichnet haben. Das früheste Zeugnis der Selbstverwaltung dürfen wir in den Markgenossenschaften der Länderkantone sehen. Die Markgenossenschaft ist eine wirtschaftliche Interessengemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung und Bebauung von Grund und Boden. Die Mark ist der Ausdruck für einen geschlossenen Gemeindebezirk mit altem Gemeinbesitz, zu dessen Nutzung sich die Leute einer Talschaft, unter denen die freien Landleute die Führung hatten, zusammenschlossen. Aus dieser gemeinsamen Nutzung und Bebauung ergaben sich Rechte und Pflichten nach Landes Brauch und Gewohnheit. Ihnen hatten sich die Markgenossen zu unterziehen und somit zu verpflichten, ihren Einzelwillen dem Willen der Gesamtheit unterzuordnen. Diese gegenseitige Verpflichtung ist das erste, feste und dauernde Band, das die keimende politische Gemeinschaft umschloß. Über die Rechte und Pflichten — wir nennen dar-Waldnutzungsrechte, Wegrechte, Tränkerechte, Weidrechte, Schwellenrechte, Nachbarrechte, Zaunrechte usw. - wurde in freien, selbständigen und unabhängigen Versammlungen der Genossen oder in Gerichtsgemeinden entschieden; nicht nach geschriebenem Recht, sondern nach Brauch und Gewohnheit oder freiem Wahrspruch. In diesen Gerichtsgemeinden haben wir die ersten Anfänge der Rechtsautonomie der Landgemeinden zu suchen. So sehen wir aus der Selbst verwaltung des alten Gemeinbesitzes freier Bauernschaften die ersten aut onomen Rechts genossen schaft en entstehen.

Die höhere Rechtsprechung, die Wahrung des Landfriedens gegen Friedensbrecher — gegen Mörder, Brandstifter, Räuber — war ursprünglich Sache des Königs und seiner Beauftragten, der Grafen und Vögte. Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Habsburger mittelbar oder unmittelbar diese Vogteigewalt in den Länderkantonen inne. Sie benutzten sie in ihrem eigenen Interesse. Die unmittelbar unter des Reiches Hoheit stehenden freien Leute des Tales von Uri, die Landsgemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinde der Leute von Unterwalden suchten sich wenige Tage nach dem Tod König Rudolfs von Habsburg im Jahre 1291 durch die Erneuerung einer alten Schwurgenossenschaft dieser Zwischengewalt zu entziehen. Interesse ihrer Rechtsautonomie, daß kein fremder Richter über sie Recht spreche, ihr Recht nicht verletzt, immer stet gehalten und auch zum Nutzen der Gemeindegenossen gesprochen werde. Sie gelobten sich gegenseitig Hilfe und in eigenen Streitfällen sich dem Schiedsspruch der Verständigsten unter ihnen zu unterziehen. Durch einheitliche strafrechtliche Bestimmungen gegen Landfriedensbrecher nahmen sie sich das Recht, den Landfrieden selbst zu wahren und nicht durch die Reichsgewalt, der allein dies zukam, wahren zu lassen. Durch diese Übernahme der Reichsgewalt haben sie sich die edelste Pflicht und höchste Aufgabe eines politischen Gemeinwesens, die politische Selbstverwaltung, durch eigenen Volksbeschluß zugesprochen.

So führte die wirtschaftliche Selbstverwaltung in den Markgenossenschaften zu den selbständig autonomen Rechtsgemeinden und im Bund der Eidgenossen von 1291 zum souveränen demokratischen Staatswesen.

Die Landeshoheit und höchste Gewalt in diesem souveränen Staatswesen lag in der Gemeindeversammlung der politisch Berechtigten, in der Landsgemeinde. Politisch berechtigt war der freie junge Mann mit Eintritt in das Kriegsdienstalter, d. h. mit dem 14. oder 16. Lebensjahr. Die Beschlußfassung in der Landsgemeinde erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheit. Was die Mehrheit bestimmt, hat Rechtskraft; die Minderheit muß sich fügen. Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Landsgemeinden nur in kleinen staatlichen Gebilden möglich sind. Ihre natürliche Begrenzung liegt in der Reichweite der Stimme des Verhandlungsführenden oder Sprechers und Antragsstellers. Es ist ferner verständlich, daß die politische Meinungs- und Urteilsbildung einer vielköpfigen Versammlung nur dann zweckmäßig und richtig sein kann, wenn die Staatsgeschäfte einfach und dem Lebens- und Erfahrungskreis des Bürgers entnommen sind. Er kann sich nur über das, was er versteht, und

das, was seinen Lebensverhältnissen angemessen und seinen Kenntnissen entsprechend ist, ein selbständiges Urteil bilden. In allen anderen Dingen muß eine nach dem Mehrheitsprinzip Beschluß fassende Volksversammlung dem Ratund der Leitung einsichtiger Männer die Führung überlassen. Der politische Führer der Landsgemeinde und zugleich der Repräsentant und oberste Richter des Landes ist der Landammann. Ihm ist die Verantwortung für die Staatsführung übertragen, da wo eine Gesamtheit der Mehrheit des Volkes für eine Beschlußfassung nicht zuständig ist. So vor allem im Krieg. Er ist der Führer im Kriegszug, der oberste im Rat, der Vermittler im Streit und der Richter im Land, das er nach außen vertritt. Er ist der beste Mann im Volk, und es ist aus verschiedenen Gründen begreiflich und überdies eine historische Tatsache, daß einzelne Familien jahrzehnte-, ja jahrhundertelang immer wieder dem Lande die Führer stellten.

Im Landammann ist das a ristokratische Prinzip verkörpert, ohne das eine Demokratie leicht in unfruchtbaren Parteienzwist oder verantwortungslose Willkürherrschaft einer nicht faßbaren Mehrheit über die Minderheit ausartet. Der Landammann war jederzeit dem Volke verantwortlich. Er durfte zur Rechenschaft gezogen, abgesetzt und aus dem Lande verbannt werden. Ja, er konnte sein Leben verwirken, wenn er sein Amt nicht in Ehre und Treue und gemäß dem Willen des Volkes verwaltete. So erging es Johann von Attinghausen in Uri, so den Waltersberg und Hunwil in Unterwalden, so auch einem Franz Anton Reding in Schwyz, einem Josef Anton Suter in Innerrhoden.

Ohne auf die Geschichte der Landsgemeinden näher eintreten zu wollen, können wir feststellen, daß die unmittelbare demokratische Volksherrschaft, wie sie in den Landsgemeindekantonen im Verlaufe der vielhundertjährigen Entwicklung zutage tritt, natürliche Grenzen gesetzt sind, wenn sie nicht in Willkürherrschaft ausarten soll. Vor allem ist diese unmittelbare Demokratie nur in relativ kleinen politischen Gemeinwesen möglich. Sodann müssen die vom Volk zu beurteilenden Staatsgeschäfte einfach und volkstümlicher Urteilsfähigkeit angemessen sein. Schließlich muß der demokratische Geist der freiwilligen Ein- und Unterordnung unter den Willen der Mehrheitin je dem Einzelnen stets soleben dig sein, wie seine aktive Mitarbeit und Mitverantwortung.

Das Prinzip der Selbstverwaltung als Grundgesetz der demokratischen Freiheit sehen wir auch in den

### Städten

wirksam.

Was für die Länderkantone die bäuerliche Interessengemeinschaft an Wald und Weide, das war für die Stadt das gemeinsame Interesse am Markt. In allen Städten bildet das Marktrecht den Ausgangspunkt selbständiger Entwicklung. Aber nicht alle haben es zu staatlicher Selbständigkeit

gebracht. Unter ihnen zeigen Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich die folgerichtigste Entwicklung von der wirtschaftlichen Autonomie und selbständigen Rechtsgemeinschaft zum freien souveränen Staatswesen.

Die Städte des Frühmittelalters waren Marktsiedlungen, Verpflegungsorte und Raststätten des Fernverkehrs. Kaufleutegilden mit eigenem Recht und eigener Gerichtsbarkeit spielten darin eine entscheidende Rolle. In ihnen haben wir die ersten Antriebe zurstädtischen Selbstverwaltung zu suchen. Die Kaufleute standen ursprünglich unter Königsschutz. Sie genossen weitgehende wirtschaftliche Privilegien und Freiheiten. Diese Privilegien wurden auf ihre ständigen Siedlungen an den Märkten übertragen.

Die Städte haben sich ihre Rechte und Freiheiten nicht selbst usurpiert; sie wurden ihnen durch freiwillige Übertragung erteilt. Am Anfang der städtischen Selbstverwaltung steht das kaiserliche, königliche oder landesherrliche Privileg, der Freibrief oder die Handveste, welche den Ort als Stadt anerkannte, ihm das Marktrecht erteilte und die städtische Autonomie zusicherte.

Die städtische Autonomie bestand vor allem in der eigenen Gerichtsbarkeit, in der Festlegung eines eigenen städtischen Straf- und Privatrechts, nach dem gerichtet werden sollte, sodann in der Freiheit, die städtischen Beamten: Schultheiß, Räte, Weibel, Magister usw. jährlich selbst zu wählen. Die höchste Freiheit und die wahre Begründung der städtischen Selbstverwaltung lag jedoch in dem Privileg, daß die städtische Gemeinde von sich aus neues Recht aufstellen dürfe, je nachdem es dem Wohl der Stadt förderlich sei. In diesem Privileg: neues Recht zu schöpfen, lag die Gewähr für eine freie, selbständige und demokratische Weiterentwicklung der Stadtgemeinde.

Der in der Stadt weilende Mensch war grundsätzlich frei und konnte da frei und unbehelligt bleiben, wenn er nicht binnen Jahresfrist von einem Leibherrn als leibeigen erwiesen wurde. Allerdings erwarb er mit seiner persönlichen Freiheit allein noch keineswegs das volle Burgerrecht. Dieses war an den Besitz eines Hauses in der Stadt geknüpft, gleichsam als Garantie für die unverletzliche Einhaltung der Rechte und Gesetze und als Pfand für die der Stadt zu haltende Treue.

Nur der Stadtburger genoß die vollen Rechte der Stadt: Schutz und Schirm und volle Rechtsgenossenschaft. Er allein war regimentsfähig. Den Einsassen, Gästen oder Fremden kamen diese Rechte nur beschränkt oder überhaupt nicht zu. Die Pflichten des Burgers bestanden in Hilfeleistung und Steuern bei Kriegsnot und Brandfall.

Wichtige Entscheidungen wurden ursprünglich von Schultheiß, Rat und der gesamten Burgerschaft gemeinsam getroffen. Mit der Zunahme der Stadtburgerschaft fand diese ihre Vertretung ohne Repräsentation im Großen Rat. Er wurde zum eigentlichen Träger der souveränen Gewalt des Staates. Die Gemeinde wurde immer mehr zurückgedrängt. In den demokratischen Stadtverfassungen war nur der freie Burger politisch vollberechtigt. Der Hinter-

säße und Leibeigene dagegen waren überhaupt vom Staate ausgeschlossen. Doch ist es ein Ruhmesblatt der demokratischen Gemeinwesen der Schweiz, daß sie ihm schon sehr früh, schon im 15. Jahrhundert, gern zur Freiheit verhalfen und den Loskauf aus Unfreiheit und persönlicher Abhängigkeit in jeder Weise erleichterten. In den demokratischen Stadtverfassungen wurde der moderne Begriff des Staatsbürgers historisch vorbereitet, indem später einfach das Recht des Stadtbürgers auf jeden Menschen ausgedehnt wurde, ohne Ansehen seines Standes.

Im 14. Jahrhundert begannen die Schweizerstädte über ihre Mauern hinauszugreifen und die umgebende Landschaft in ihren Bereich einzubeziehen. Durch Kauf, Pfandschaft, Schutz- und Schirmvertrag und Krieg erwarben sie sich ein größeres, eigenes Herrschaftsgebiet. Aber jede Landschaft, jede alte Herrschaft, ja fast jede Dorfschaft und jeder Weiler besaß seine eigenen althergebrachten Eigenrechte, die im Kanton Bern sogar bis zum Jahre 1854 noch ihre Gültigkeit nicht verloren hatten. Im Kanton Bern deutschen Teils (also ohne den Jura) zählte man über 1200 solcher Statutarrechte.

Diese alten Gewohnheiten, Rechte und Privilegien wurden von der Stadt auch in den eroberten Gebieten jeweils garantiert. Wenn auch die eigentlichen Hoheitsrechte: Kriegsaufgebot, Steuerbezug und oberste Gewalt der Stadt zukamen, so wurde doch die freie lokale Selbständigkeit der bäuerlichen Gemeinden überall gewahrt und damit ein großes Maß von örtlicher Selbstverwaltung gewährleistet.

Die Grundlage der staatsrechtlichen Bindung der Landschaft, des Untertanenlandes, an die Stadt bildete der Huldigungseid, der eine gegenseitige Verpflichtung war: eine Verpflichtung zur Treue gegen Stadt und Obrigkeit einerseits, und andrerseits eine Verpflichtung der Stadt und Obrigkeit, die Landschaft und somit die einzelnen Untertanen bei ihren altgewohnten Rechten und Freiheiten zu belassen. Dem Herrschaftsanspruch der Stadt standen die Eigenrechte und Freiheiten der Landschaft gegenüber.

Die alten demokratischen Staatswesen der Eidgenossenschaft waren auf das Recht aufgebaut. Was Recht war, blieb Recht und konnte nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden. An die Statutarrechte der Landschaft war auch die oberste Staatsgewalt gebunden. Sie sicherten die demokratische Freiheit und Selbständigkeit.

Die demokratische Selbstverwaltung ist in Zeiten des schärfsten Staatsabsolutismus nie vollständig untergegangen. Aber es war eine beschränkte Selbstverwaltung begrenzter Kreise und nicht eine Anteilnahme des ganzen Volkes am Leben des ganzen Staates. Doch genügte es, um das demokratische Bewußtsein stets lebendig zu erhalten.

Am lebendigsten zeigte es sich jeweils in den von Kriegsgefahren bedrohten Zeiten. So hat Bern von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts — also in jenen hundert Jahren, in welche die Burgunderkriege, die Italienzüge, der Übergang zur Reformation und die Eroberung

des Waadtlandes fallen — 78mal das Volk in formellen Volksabstimmungen und Volksbefragungen zur Mitarbeit an der Staatspolitik berufen. Diese Volksanfragen galten allen Geschäften des Staates: wirtschaftlichen Dingen, Krieg oder Frieden, Bündnissen mit anderen Staaten, Annahme der Reformation usw.

Es war eine Zeit ausgedehntesten Mitspracherechtes des gesamten Bernervolkes am Staatsleben —, aber es gab kein Gesetz, das den Staat oder die Obrigkeit zu solchen Abstimmungen verpflichtete, und es gab kein Recht, wonach das Volk sie zu fordern berechtigt war. Die Obrigkeit tat es von sich aus, aus freier Initiative. Aber das Volk hatte ein moralisches Recht, am Staatsleben aktiven Anteil nehmen zu dürfen. Da wo der Mann auf dem Schlachtfeld sein Leben für seinen Staat einsetzt, da will er auch im Frieden zu den Staatsgeschäften etwas zu sagen haben (wie ganz allgemein nach Zeiten höchster kriegerischer Anspannung, nach Zeiten eines allgemeinen Mannschaftsaufgebots demokratische Grundsätze mehr Aussicht auf Verwirklichung haben als in langen, ungestörten Friedenszeiten). Außerdem setzten diese Volksanfragen ausgedehnte und vielseitige Kenntnis der Weltläufte und eine politische Reife voraus, wie sie nur in bewegten Kriegszeiten erworben wurden.

Anders in friedlichen, ruhigen Zeiten. Da konnte die Stadt auch ohne die Landschaft, die Obrigkeit auch ohne das Volk regieren. Solange der Staat mehr Pflichten forderte als Rechte gab, solange wurden die Rechte bereitwillig erweitert. Als aber die Rechte die Pflichten überwogen, da suchte die Obrigkeit ihre Befugnisse sorgsam auf einen ausschließlichen Kreis zu beschränken. Rechte wurden zu Vorrechten.

Eifersüchtig suchten die regimentsfähigen Stadtburger ihren Nutzen für sich allein zu wahren. Neuburger wurden für Jahrzehnte jeweils nicht mehr angenommen und das Landvolk nicht mehr um seine Meinung befragt. Die Regierung konnte die Staatsgeschäfte selbst erledigen und war nicht gewillt, größere Kreise daran teilnehmen zu lassen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde nicht über die rechtlich vorgesehenen Kreise ausgedehnt und diese nicht mehr zur Mitarbeit am Staatsganzen herangezogen.

Die Tüchtigen, denen zu Kriegszeiten so vielfach die Möglichkeit zum Aufstieg geboten ist, fanden im Staat keine Betätigung mehr, wenn sie nicht den privilegierten, regimentsfähigen Geschlechtern angehörten. Verwaltungsroutine ersetzte die Tüchtigkeit. Das Staatsleben verknöcherte. Pedantische Korrektheit, Sparsamkeit und Konservatismus wurden die Maximen der Staatsführung. Nur nichts Neues, ja alles beim Alten, Wohlbewährten lassen, das waren die Grundsätze, an die man sich in erster Linie hielt. Die genossenschaftliche Selbstverwaltung der Gemeinden, dieser grundlegende staatsbildende Gedanke, aus dem unser schweizerisches Staatswesen hervorgegangen ist (wie dies schon der Name Eid genossenschaftliche Selbstverwaltung wurde durch obrigkeitliche Verfügungen und Verordnungen vielenorts fast bis zur Bedeutungslosigkeit eingeschränkt.

Die alte Demokratie wurde zur Aristokratie und zur Herrschaft des aristokratischen Patriziats, und dieses erstarrte zu einem Familienprotektionismus, an dem der einfache Mann keinen Anteil mehr hatte.

Den Nachteilen dieser Ausschließlichkeit standen die Vorteile innerer Geschlossenheit der gesellschaftlichen Struktur der regierenden Schicht gegenüber. Ihre Glieder kontrollierten sich gegenseitig und man wachte ängstlich darüber, daß sich ein jeder seiner Aufgabe würdig erweise. Die Regierungsvorrechte wurden getragen von einem strengen Verantwortungsgefühl der Regierenden. Schlichte Sitten, verbunden mit diesem verantwortungsvollen Staatsbewußtsein, haben den Sinn für die demokratische Freiheit und Selbstbestimmung im Volke nicht ganz untergehen lassen. Sie schufen eine Regierungsdisziplin, die jeglichen Mißbrauch und alle Korruption ausschloß, und der dementsprechend auch die gebührende Hochachtung der Zeitgenossen nicht versagt blieb.

Dem hohen Verantwortungsgefühl der Regierenden entsprach das Vertrauen, das sie im Volk genoß. Die Obrigkeit, die das ihr anvertraute Herrschaftsgebiet mit strenger Hand beherrschte und gerecht verwaltete, ihre Untertanen schützte, förderte und erzog, sorgte auch in väterlicher Weise für das Wohl des Einzelnen. In Hunderten von Mandaten, die jeweils vom Pfarrer vor versammelter Gemeinde als Botschaft der Regierung von der Kanzel herab verlesen wurden, suchte man die Sitten zu mildern und zu mäßigen, Handel, Verkehr und Wirtschaft zu regeln und zu ordnen, kurz die Volkswohlfahrt in jeglicher Weise zu heben und zu unterstützen. Es liegt eine kaum hoch genug einzuschätzende Erziehungsaufgabe in diesen unzähligen Erlassen, Verordnungen und Ermahnungen, mit denen die Obrigkeit im 18. Jahrhundert an das Volk gelangte. Wenn wir uns heute mit Stolz zu den politisch reifsten Völkern der Erde zählen dürfen, dann ist dies nicht zuletzt dank jener vielgeschmähten politischen Bevormundung im 18. Jahrhundert, die zugleich eine Erziehung zur Selbständigkeit war. Man anerkannte es als eine Selbstverständlichkeit, daß eine Obrigkeit zum Herrschen und Befehlen da sein müsse; ebenso selbstverständlich nahm man an, daß nicht jeder zum Herrschen geboren und befähigt sei, und nicht jeder herrschen und befehlen und in die Regierung hineinreden könne. Man war mit seinem Stand zufrieden und hatte Vertrauen zu den Regierenden. Waren es auch nicht immer die Besten oder die Intelligentesten des Volkes, welche die Führung in Händen hatten, so suchten sie sich doch ihrer Aufgabe durch untadelige Gerechtigkeit und Sauberkeit zum Wohl des Ganzen würdig zu erweisen.

Das Land war dabei zufrieden. Straffe obrigkeitliche Ordnung und Unterordnung entsprach der Gesinnung, die auch den Bauern auf seinem Hof erfüllte. Wie der Bauer freier, absoluter Herr auf seinem Gute war, so war es auch die Obrigkeit im Staat. Der Untertan war der väterlichen Fürsorge und Gerechtigkeit seiner patrizischen Obrigkeit so gewiß, wie er selbst seiner eigenen Verantwortung vor Haus und Gesinde. Schlichte Sitte und verantwortungsvolles Staatsbewußtsein haben das demokratische Freiheitsgefühl und die demokratische Selbstbestimmung im Volke nie untergehen lassen. Die Statutarrechte und damit die selbständige Mitarbeit und demokratische Selbstverwaltung lokaler Kreise blieb immer bestehen, wenn sie auch nicht mehr auf das Staatsganze Anwendung fanden. Ein Staat im modernen Sinn gab es ja überhaupt noch nicht, bloß eine vielseitige und verschiedenartige Verknüpfung der einzelnen Landschaften mit der Stadt. Die Stadt hielt die Landschaft zusammen wie ein regierender Fürst in seiner Person den Staat.

Die tatsächlich im Regiment sitzenden privilegierten Familien bildeten einen erblichen Beamtenstand. Mit allen Vorteilen eines solchen Systems traditionsbewährter Regierungs- und Verwaltungsroutine, persönlicher Sauberkeit und Integrität der einzelnen Glieder —, aber auch mit allen Nachteilen des ausschließlichen Vorrechts einer geringen Zahl von Staatsbürgern zur alleinigen Ausübung der Regierungsgeschäfte, und mit allen Gefahren der bürokratischen Verknöcherung und der Versorgungspolitik behaftet, trug jedoch dieses System den Keim seines Unterganges in sich. - Bevor seine Nachteile offenbar und unhaltbar geworden waren, erlag es den geistigen und politischen Stürmen einer neuen Zeit. Unfähig und zu schwerfällig, um von innen heraus den neuen Forderungen des Volkes nach Selbstverwaltung und Selbstbestimmung gerecht zu werden, zeigte es sich auch unfähig und zu schwerfällig, um geschlossen einem äußeren Feind entgegenzutreten. Der Einbruch der Franzosen im Jahr 1798 hat es den alten aristokratischen eidgenössischen Republiken erspart, an Altersschwäche oder durch inneren Zerfall zugrunde zu gehen. Sie hatten sich überlebt, sie waren verknöchert, sie hatten zu fortschreitender Weiterentwicklung keine Lebenskraft mehr in sich. Der neue Geist der Freiheit und Gleichheit mußte über die alte Tradition der patriarchalischen Bevormundung den Sieg davontragen. Die alte Eidgenossenschaft ist zwar mit Würde untergegangen als ihre Zeit erfüllt war, aber sie hat damit auch offenbart, daß sie das höchste Gut: die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu verteidigen, nicht mehr fähig war. Vor der harten Tatsache eines Krieges gegen einen die Existenz des Staates bedrohenden äußeren Feind hat sie versagt.

1798 haben die französischen Revolutionsheere uns die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gebracht. Es war die Demokratie französischer Prägung, die Freiheit, alles zu tun, was einem andern nicht schadet. Wir Schweizer wollten sie nicht. Es waren Phrasen, die schlecht zu unserem nüchternen Schweizergeist passen.

Sie brachten die «Freiheit» und machten uns zu französischen Vasallen —, sie brachten «Gleichheit» und meinten Geld und Gut —, sie sagten «Brüderlichkeit» und verfolgten die, welche nicht ihres Geistes waren. Mit W af fenge walt wurden wir zu «freien und gleichen Brüdern» gemacht. Ihre Ideen haben gewirkt, aber sie waren niemals Wirklichkeit. Die Eidgenossen kannten eine andere Gleichheit —, es war die der Verantwortung; — eine andere Brü-

derlichkeit, — es war die, auf dem Schlachtfeld für einander mit dem Leben einzustehen; — eine andere Freiheit, — es war die Freiheit der Selbstverwaltung; — eine Freiheit, die sittliche Tat, Verantwortlichkeit und Gehorsam zugleich ist: die Freiheit, an einer Volksgemeinde lebendigen Anteil zu nehmen und dem Willen der Gesamtheit sich freiwillig unterzuordnen —, die alte republikanische Schweizerfreiheit.

Erst das Jahr 1830 ist die Geburtsstunde unserer modernen schweizerischen Demokratie, welches der Volkssouveränität völlig zum Durchbruch verhalf. 1798 war das Schweizervolk in seiner Gesamtheit noch nicht genügend vorbereitet, um seine Bestimmung aus sich selbst heraus zu finden. Die Widerspruchslosigkeit, mit der die alten Zustände in der Restaurationszeit wiederhergestellt werden konnten, beweist es. Erst 1830 erlebten wir unsern wahrhaften, innerlich notwendigen Umbruch zur neuen Zeit. Sie brachte uns die eigentliche demokratische Freiheit der Selbstbestimmung. Die aus dem Volke heraus gewählten Vertreter in den regierenden Räten hatten grundsätzlich ohne Rücksichten auf Schichten, Klassen- und Sonderinteressen das g an ze Volk schlechthin zu repräsentieren. Alle politischen Ungleichheiten glaubte man damit aus der Welt geschafft zu haben. Als dann durch die Einführung von Referendum und Initiative jedem stimmfähigen Bürger im Volke auch noch die Möglichkeit geboten wurde, an der Gesetzgebung unmittelbaren Anteil zu nehmen, hielt man die «reine» (oder besser gesagt die un mittelbare) Demokratie in der Schweiz als verwirklicht.

Sind wir damit am Ende einer Entwicklung? Theoretisch vielleicht. Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß die moderne schweizerische Demokratie nur die äußere Form unseres gegenwärtigen staatlichen Seins bedeutet. An uns ist es, sie mit einem jederzeit lebendigen Inhalt zu erfüllen. Jede Form bedarf zu ihrer Verwirklichung ein inneres Gesetz ihrer Erfüllung, ohne das sie leerer Zwang oder hohle Phrase ist. Formalistische Verknöcherung, bureaukratische Routine und rücksichtslose Verfechtung von Sonderinteressen sind immer noch die Hauptfeinde alles politischen Lebens — nicht nur in den Demokratien.

Heute wird der Wert unmittelbarer Demokratie vielfach bestritten oder zum mindesten als problematisch hingestellt. Unsere schweizerische Demokratie kann jedoch damit nicht getroffen werden. Sie braucht ihren hohen sittlichen Wert sowenig wie ihre Daseinsberechtigung unter Beweis zu stellen. Sie ist eine Tatsache, ein historisch gesichertes und bewährtes Erbgut, das immer zu den stolzesten Errungenschaften der europäischen Geistesgeschichte gehören wird. Nicht zuletzt infolge ihrer einzigartigen demokratischen Entwicklung nimmt die Schweiz innerhalb der großen europäischen Staatenfamilie einen Rang ein, der weit höher ist, als der Umfang ihres Staatsgebietes und ihre Bevölkerungszahl erwarten ließe. Dieses Ansehen verpflichtet!